

Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW) Fax (DW)

Datum

MagAch/CB

245/262 552

27.04.2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird

Der Österreichischer Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es gibt nach bestehendem Pensionskassenrecht eine gesetzliche Mindestverzinsungsgarantie. Diese besteht darin, daß im Schnitt von 5 Jahren eine jährliche Verzinsung von derzeit ungefähr 1,5 % zu realisieren ist. Wenn nicht eine entscheidende Trendwende am Kapitalmarkt eintritt, dann wird dieser Anspruch unbestrittenermaßen demnächst in vielen Fällen fällig. Berechnungen der Pensionskassen zufolge wäre hier bei wahrscheinlichen Annahmen bis 2006 eine Summe von bis zu 400 Mio € aus dem Eigenkapital den Deckungskonten gutzuschreiben. Solche Beträge übersteigen zwar das Eigenkapital der Pensionskassen, Verluste dieser Größenordnung sind für die Pensionskassen und deren Eigentümer aber durchaus verkraftbar und gehören zu deren Unternehmerrisiko. Außerdem war die Entwicklung seit einiger Zeit vorhersehbar und die Branche hätte entsprechende Vorkehrungen zu treffen gehabt.

In der derzeitigen politischen Diskussion wird ständig suggeriert, daß man sich das bestehende Niveau der ASVG-Pensionen nicht leisten könne und deshalb die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge mit steuerlicher Förderung ausbauen müsse. Durch die Schwäche der Kapitalmärkte kommt aber gerade dieses System der privaten Altersvorsorge unter Druck. Viele Leistungsberechtigte von Pensionskassen erleben nun schon das zweite Jahr Pensionskürzungen in durchaus substantieller Höhe. Letzter Hoffnungsschimmer für die Leistungsberechtigten von Pensionskassen ist die im Pensionskassengesetz garantierte Mindestverzinsung, die zwar Pensionskürzungen nicht verhindern kann, aber zumindest das Ausmaß der Kürzung

beschränken würde. Gerade diese Mindestverzinsung soll nun nach der Absicht des vorliegenden Entwurfes de facto abgeschafft werden.

Das bedeutet im praktischen Ergebnis folgendes: Für Pensionisten, die für 2003 häufig mit einem Nachschuß auf ihre Deckungskonten rechnen können, fällt dieser Nachschuß zunächst aus. Erstmals kann es Anfang 2004 zu einer Gutschrift kommen, doch durch das Einbeziehen des guten Jahres 1997 wird diese geringer ausfallen als nach der alten Regelung. In der Folge ist doch mit einer Erholung des Kapitalmarkts zu rechnen, sodaß aus diesem Grund die Gutschrift ausfallen wird. Generell bewirkt das Strecken des Durchrechnenzeitraumes von 5 auf 7 Jahre geringere Gutschriften, auch nimmt die Wahrscheinlichkeit ab, daß es überhaupt zu solchen Gutschriften kommt.

Für Anwartschaftsberechtigte kommt es überhaupt erst im Zeitpunkt des Pensionsantritts zu einer eventuellen Gutschrift. Für alle, die nicht in der nächsten Zeit in Pension gehen, fällt also die auf Basis des jetzigen Rechts erwartete Gutschrift aus. Da die Durchrechnenzeiträume immer länger werden, je ferner der Pensionsantritt liegt, wird es immer unwahrscheinlicher, daß es überhaupt zu Gutschriften kommt. Der Umstand, daß für die FMA eine Verordnungsermächtigung für das genaue Rechenprozedere geschaffen wurde, erhöht noch die Unsicherheiten. Generell werden die in der Zukunft notwendigen Pensionskürzungen durch Mindestverzinsungsregelungen kaum mehr abgedeckt werden können.

Damit opfert die Bundesregierung die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausschließlich den Interessen der Pensionskassen und ihrer Eigentümer. Wenn eine vorgesehene gesetzliche Mindestverzinsungsgarantie beim ersten Anlassfall außer Kraft gesetzt wird, sind die Folgewirkungen absehbar. In der letzten Zeit sind weitere kapitalgedeckte Altersvorsorgeprodukte aufgelegt worden (Mitarbeitervorsorgekassen, Zukunftsvorsorgesparen), die mit jeweils unterschiedlichen Kapitalgarantien versehen sind. Angesichts der im Entwurf gewählten Vorgangsweise muss man annehmen, dass auch diese sobald sie wirksam würden, abgeschafft werden.

Aus diesen und auch verfassungsrechtlichen Gründen lehnt der ÖGB die Änderung der Mindestzinsgarantie entschieden ab.

Fritz Verzetnitsch
Präsident

Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär